

Die Fachinformation

Transportgewerbe



Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten für Berufskraftfahrer

Das **Arbeitszeitgesetz** ist auf das **abhängig beschäftigte Fahrpersonal** anwendbar. In § 21 a Abs. 2 ff wird dazu für Berufskraftfahrer u. a. folgendes ausgeführt (auszugsweise):

- (1)
- (2) Eine Woche im Sinne dieser Vorschriften ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.
- (3) Keine Arbeitszeit ist:
 1. die Zeit, während derer sich ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bereithalten muss, um seine Tätigkeit aufzunehmen,
 2. die Zeit, während derer sich ein Arbeitnehmer bereithalten muss, um seine Tätigkeit auf Anweisung aufnehmen zu können, ohne sich an seinem Arbeitsplatz aufhalten zu müssen;
 3. für Arbeitnehmer, die sich beim Fahren abwechseln, die während der Fahrt neben dem Fahrer oder in einer Schlafkabine verbrachte Zeit.

Für die Zeiten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt dies nur, wenn der Zeitraum und dessen voraussichtliche Dauer im Voraus, spätestens unmittelbar vor Beginn des betreffenden Zeitraums bekannt ist.

- (4) Die **Arbeitszeit darf 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.**

Sie kann auf bis zu 60 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von vier Kalendermonaten oder 16 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.

- (5) Die Ruhezeiten bestimmen sich nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften für Kraftfahrer und Beifahrer sowie nach dem AETR.

- (6) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann zugelassen werden,

1. nähere Einzelheiten zu den in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und Satz 2 genannten Voraussetzungen zu regeln,
2. abweichend von Absatz 4 sowie den §§ 3 und 6 Abs. 2 die Arbeitszeit festzulegen, wenn objektive, technische oder arbeitszeitorganisatorische Gründe vorliegen. Dabei darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten nicht überschreiten.

- (7) **Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.**

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Kopie der Aufzeichnungen seiner Arbeitszeit auszuhändigen.

Für die Einhaltung und Überwachung der Arbeitszeitregelungen sind die Polizei, die Arbeitsschutzbehörden und das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) zuständig, soweit diese im Rahmen von **Straßenkontrollen** durchgeführt werden. Die Überwachung im Rahmen von **Betriebskontrollen** obliegt den örtlich zuständigen Länderbehörden (für Oberfranken: Gewerbeaufsichtsamt in Coburg).

Die Fachinformation - Transportgewerbe

Überblick über die Lenk- und Ruhezeitenvorschriften nach der EG-Verordnung

	Geltende EG-Regelung seit dem 11. April 2007
tägliche Arbeitszeit	Höchstens 9 Stunden Erhöhung 2 mal wöchentlich auf 10 Stunden
wöchentliche Lenkzeit	Höchstens 56 Stunden
Lenkzeit in zwei aufeinander folgenden Wochen (Doppelwochen)	Höchstens 90 Stunden
Lenkzeitunterbrechung (= Fahrtunterbrechung)	Nach spätestens 4 ½ Stunden mindestens 45 Minuten Lenkzeitunterbrechung (Pause) Beliebige Aufteilung ist nicht möglich, Aufteilung in maximal 2 Teile: 1. Teil mindestens 15 Minuten, 2. Teil mindestens 30 Minuten.
Tagesruhezeit (1 Fahrer)	mindestens 11 Stunden innerhalb von 24 Stunden nach einer Ruhezeit
Aufteilung der Tageszeit (1 Fahrer)	Bei Aufteilung der Tagesruhezeit Erhöhung auf 12 Stunden. Aufteilung nur in 2 Abschnitte möglich: 1. Teil mindestens 3 Stunden, 2. Teil mindestens 9 Stunden.
Verkürzung der Tagesruhezeit (1 Fahrer)	max. 3 mal zwischen zwei Wochenruhezeiten auf 9 Stunden ohne Ausgleich möglich.
Tagesruhezeiten (2 Fahrer / Doppelbesetzung)	9 Stunden innerhalb von 30 Stunden nach einer Ruhezeit
Wöchentliche Ruhezeit	mindestens 45 Stunden
Verkürzung wöchentliche Ruhezeit (unterwegs sowie auch am Standort des Fahrers)	24 Stunden mit Ausgleich bis zum Ende der 3. Folgeweche. Es darf nur jede zweite Wochenruhezeit verkürzt werden.
Zeitraum vom Ende einer Wochenruhezeit bis zum Beginn der folgenden Wochenruhezeit	Regulierung für alle: Es dürfen max. bis zu sechs 24-Stunden-Zeiträume (= 144 Std.) aneinander gereiht werden.
mitzuführende Unterlagen (seit 1. Januar 2008)	Für den laufenden Tag und die vorausgehenden 28 Kalendertage sind die: <ul style="list-style-type: none"> • Schaublätter und/oder • Fahrerkarte, • handschriftliche Aufzeichnungen, • Ausdrücke mitzuführen und auf verlangen dem Kontrollbeamten vorzulegen.
Seit dem 04. Juni 2010	gilt für Busfahrer wieder die 12-Tage-Regelung, hinsichtlich der Ruhezeiten) müssen sich aber mindestens 24 Stunden im Ausland befinden. Diese Regelung gilt nicht für Beförderungen, die nur in Deutschland durchgeführt werden.

Die Fachinformation - Transportgewerbe

Fazit: Das Arbeitszeitgesetz bedeutet für Berufskraftfahrer, dass sie bei einer 48 Stunden-Woche innerhalb von 16 Wochen nicht mehr als 768 Stunden (48 x 16) arbeiten dürfen. Ferner sind auch noch die Lenkzeiten zu beachten. Diese belaufen sich bei einer Arbeitszeit von 60 Stunden pro Woche auf 56 Stunden.

Auch der **selbständige Kraftfahrer** unterliegt einer gesetzlichen Arbeitszeitregelung. Regelt wird diese im **Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern (KrF ArbZG)**. Nach § 3 des KrF ArbZG darf die Arbeitszeit **48 Stunden wöchentlich** nicht überschreiten. Die wöchentliche Arbeitszeit kann auf bis zu 60 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb von vier Kalendermonaten im Durchschnitt nicht mehr als 48 Stunden wöchentlich überschritten werden.

Auch der **selbständige Kraftfahrer** ist verpflichtet, **seine Arbeitszeit täglich aufzuzeichnen, soweit sie nicht durch ein Kontrollgerät** nach Anhang I oder Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr 1480 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil I Nr. 32, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 2012 (ABI. L 370 vom 31.12.1985, S. 8) **aufgezeichnet wird**.

Hinweis: Die Aufzeichnungspflicht gilt jedoch nicht für allgemeine administrative Tätigkeiten, die keinen direkten Zusammenhang mit der gerade ausgeführten spezifischen Transporttätigkeit aufweisen (z. B. Verwaltungsarbeiten oder sonstige Arbeiten im Betrieb).

Die **Aufzeichnungen** sind wie bei abhängig Beschäftigten ab Erstellung ebenfalls mindestens **zwei Jahre aufzubewahren**.

Überblick über die gesamten mitzuführenden Fahrerunterlagen

Im Fahrzeug mitzuführende Unterlagen beim Lenken von Fahrzeugen, die mit einem **analogen Kontrollgerät** oder **digitalen Tachographen** ausgerüstet sind:

- Schaublätter für den laufenden Tag sowie der vorangegangenen **28 Tage** (Kalendertage), an denen ein Fahrzeug geführt wurde, welches unter die VO(EG) 561/2006 oder unter § 1 Fahrpersonalverordnung fällt.
- Fahrerkarte, falls dem Fahrer eine solche ausgestellt wurde und alle während des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke vom „Digitalen Kontrollgerät“.
- Bescheinigung nach § 20 Fahrpersonalverordnung, falls der Fahrer an einem oder mehreren der vorausgehenden 28 Kalendertage kein Fahrzeug gelenkt hat,
- Bescheinigung von Tätigkeiten (lenkfreie Tage) gem. VO (EG) Nr. 561/2006.
- Sofern im genannten Zeitraum ein Fahrzeug mit digitalem Kontrollgerät gelenkt wurde, ggf. auch alle hierbei zu erstellenden handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke, die nach VO (EG) Nr. 561/2006 und 3821/85 vorgeschrieben sind (z.B. bei Beschädigung der Fahrerkarte oder bei Defekt des Kontrollgerätes).

Auf Fahrzeugen mit digitalem Kontrollgerät darf kein Fahrer ohne Fahrerkarte eingesetzt werden!!

Haftung bei Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz

Verstößt ein Fahrer gegen die höchstzulässigen Lenkzeiten, so kann nicht nur gegen ihn selbst, sondern auch gegen das Unternehmen, bei dem er beschäftigt ist, oder gegen die dort handelnden Personen ein Bußgeld oder eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden.

Weitere Information zu den Arbeitszeitregelungen für Berufskraftfahrer finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Güterverkehr: www.bag.bund.de | Rechtsvorschriften | Arbeitszeitregelungen